Allgemeine Lieferbedingungen
Allgemeine Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen

Der FEEI hat in seinen Musterbedingungen alle bisherigen Exportkontroll-Regulatorien berücksichtigt. Die aktuelle Erweiterung der Russlandsanktionen durch die EU zieht jedoch eine kurzfristig notwendig gewordene Überarbeitung der Exportklauseln mit sich. Wir arbeiten mit Hochdruck an einer Lösung, um diese neue Situation schnellstmöglich in den Musterbedingungen abzubilden. (FEEI am 8.3.2024)

Checkliste für die Verwendung

(Stand Februar 2023)

Die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) herausgegebenen "Allgemeinen Lieferbedingungen" sowie die "Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen" (im Folgenden zusammen „**Allgemeine Bedingungen"**) sind **unverbindliche Muster** für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, die für die Lieferung von Waren (inklusive dazugehöriger Firmware) bzw. die Erbringung von Leistungen einerseits, sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Wartungsleistungen andererseits, herangezogen werden können.

Um Ihnen die Verwendung der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, finden Sie im Folgenden eine **„Checkliste" von praxisrelevanten Tipps, Klauseln und Regelungsinhalten:**

1. Allgemeiner Hinweis

Die Geltung der Allgemeinen Bedingungen muss – sollen sie Vertragsinhalt werden – vereinbart werden. Bloße Hinweise in Rechnungen, Lieferscheinen und dgl. sind regelmäßig unwirksam.

2. Vertragliche Haupt- und Nebenpflichten

Die Allgemeinen Bedingungen sind auf vertragliche Nebenpflichten beschränkt; wechselseitige Hauptleistungspflichten (also Leistung und Gegenleistung) sind von den Bedingungen nicht erfasst.

Es obliegt den jeweiligen Vertragsparteien, die beiderseitigen Hauptleistungspflichten im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren, damit ein Vertrag wirksam zustande kommt. Dazu zählen insbesondere:

a) Details in Hinblick auf die Leistungserbringung

- Festlegung der Leistungsbeschreibung (Leistungsumfang, Qualität, Vertragsdauer etc.)
- Details zum Lieferort (Ort der Lieferung oder Leistungserbringung, Transport, idealerweise Regelung über INCOTERMS®2020 - ICC)
  Anmerkung: Die gegenständlichen Lieferbedingungen und Wartungsbedingungen sehen standardmäßig eine Lieferung EXW vor. Die Parteien sollten daher vor Vertragsabschluss stets sorgfältig prüfen, ob allenfalls eine andere Regelung der INCOTERMS®2020 – ICC ihrem Geschäftsfall in Hinblick auf Logistik, Kostentragung, Verzollung, Versicherung und Risikotragung/Gefahrenübergang besser entsprechen würde.
- Lieferdatum (ev. Terminplan mit Zwischenterminen, Klarstellung, ob das Lieferdatum verbindlich oder – ev. aufgrund von Problemen in den Lieferketten – unverbindlich ist)
- Festlegungen zur Abnahme: Klärung des Abnahmeprozesses samt etwaiger Fristen, Vereinbarung von Prüfschritten bzw. Tests; Definition von Mangelklassen und deren Auswirkung auf die Abnahme (z. B. könnte bei Vorliegen bloß leichter Mängel eine Abnahmeverweigerung als unzulässig vereinbart werden).

b) Details in Hinblick auf Preisbildung, Kostentragung und Zahlungstermine

- Vereinbarung von Preis und Preisbestandteilen (ev. Vereinbarung einer Anzahlung, Zahlungsplan, Preisgleitklauseln [Indexierung], Rabatte, Boni, Preisanpassungen und deren Voraussetzungen etc.)
- Kostentragung von Nebenleistungen (Vorbereitungsleistungen, Verpackung, Verladung, Auf- und Abbau, Abfallentsorgung, Einsatz von besonderen Hilfsmitteln, Transportversicherung, Unfallverhütungsmaßnahmen etc.)
- Kostentragung von Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben
- Vereinbarung etwaiger gesonderter Kostentragungen, sollten diese nicht im Gesamtpreis enthalten sein (ev. Reise- und Übernachtungskosten; Kosten für Fehlersuche oder Wartungseinsätze, die sich als nicht gerechtfertigt herausstellen)
- Vereinbarung etwaiger eigener oder gesonderter Kostentragungen für den Fall, dass vom Grundsatz abgewichen wird, dass jede Partei ihre eigenen Kosten bzw. die Kosten ihrer Pflichten bzw. Obliegenheiten trägt. Z.B. Kostentragung für Datenschutz, Kosten für Obliegenheiten gemäß Punkt 5 der Wartungsbedingungen bzw. Punkt 4.2 der Lieferbedingungen.
- Für Werkleistungen:
    - Vereinbarung eines klar definierten Zahlungsplans, der sich an den Meilensteinen der Leistungserbringung orientiert.
- Für wiederkehrende Leistungen (insbesondere Wartungen):
    - Vereinbarung von Pauschalbeträgen für einen vereinbarten Zeitraum und deren Zahlungszeitpunkt (oftmals erfolgen derartige Zahlungen monatlich oder quartalsweise im Vorhinein).

3. Gewährleistung

Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern besteht bei der Ausgestaltung der Gewährleistungsregeln weitgehende Vertragsfreiheit. Dies umfasst insbesondere folgende Regelungsmöglichkeiten, von denen in den Allgemeinen Bedingungen des FEEI kein Gebrauch gemacht wurde:

- Gewährleistungsbehelfe: In der einzelvertraglichen Regelung können die Reihenfolge und/oder der Ausschluss von Gewährleistungsbehelfen, das Ermessen des Verkäufers für die Wahl des Gewährleistungsbehelfs sowie Unterstützungsleistungen des Käufers genauer geregelt werden.
- Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Gewährleistungsfrist
- Verkürzung oder Verlängerung der Gewährleistungsfrist für einzelne Liefergegenstände
- Abweichende Regelungen für verbesserte oder ausgetauschte Teile (Begrenzung der Gesamtgewährleistung mit einer absoluten Frist; Verhinderung einer „Ever-Green-Warranty“)
- Regelung der Kostentragung für entstandene Nebenkosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (z. B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit etc.)

Sonderthema Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Leistungen:
Diese Nebenleistungspflicht gemäß der EU-Richtlinie über den Warenkauf (Richtlinie (EU) 2019/771) bzw. § 7 Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) ist auch im B2B Geschäft anwendbar, kann aber entsprechend abbedungen werden. Davon haben die Lieferbedingungen Gebrauch gemacht. Sollte der Käufer derartige Leistungen benötigen, empfiehlt sich eine gesonderte Beauftragung bzw. der Abschluss eines Instandhaltungs- bzw. Wartungsvertrags, der beiden Parteien die notwendige Sicherheit über den Leistungsinhalt gibt. Nebenleistungen können beim Verkäufer gesondert beauftragt werden.

Zu beachten ist, dass § 933b ABGB besondere Rückgriffsregeln in der Vertragskette vorsieht (sog. Händlerregress). Muss ein Unternehmer einem Verbraucher Gewähr leisten, kann er von seinem Vormann unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Regress fordern. Dies könnte sich insbesondere in Fällen ergeben, in denen ein Kunde (Händler) ein Produkt lange auf Lager hält und erst später an den Endkunden (Konsument) verkauft.

Nach dem neuen Gewährleistungsrecht, das auf Verträge anwendbar ist, die nach dem 1.1.2022 geschlossen wurden, kann eine Gewährleistungsforderung innerhalb der Gewährleistungspflicht zunächst völlig formlos gestellt werden. Von der Gewährleistungsfrist ist nun **zusätzlich die Verjährungsfrist** zu unterscheiden. Der Käufer hat demnach noch 3 Monate nach Ablauf der (auch vertraglich geregelten) Gewährleistungsfrist die Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzubringen.

4. Beendigung (Kündigung)

Folgende Punkte sind in den Allgemeinen Instandhaltungs- und Wartungsbedingungen nicht geregelt und daher – soweit erforderlich und zweckmäßig – im Einzelfall zu vereinbaren:

- Dauer des Vertragsverhältnisses
- (Automatische) Verlängerungsoption
- Ordentliche Kündigungsmöglichkeit (Fristen, Möglichkeit von sog. Soft Storno etc.)

Abweichende Regelungen können einzelvertraglich vereinbart werden.

5. Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Nach der Elektroaltgeräteverordnung sind Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke verpflichtet, die Sammlung und Behandlung dieser Elektroaltgeräte zu finanzieren.

Die Finanzierungsverpflichtung kann nach der Elektroaltgeräteverordnung auf die Nutzer der Geräte, ausgenommen private Haushalte, übertragen werden. Dies erfordert eine vertragliche Regelung im Einzelfall.

6. Haftung

Unter Netto-Gesamtpreis (Lieferbedingungen) ist der Preis der Lieferung/Leistung ohne Optionen, abzüglich Rabatten und vor Steuer zu verstehen.

Unter Netto-Wartungsentgelt (Wartungsbedingungen) ist der Preis für die jährlich wiederkehrende Wartungsleistung ohne Optionen und anlassbezogener Instandsetzungen, abzüglich Rabatten und Vorsteuer zu verstehen.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Deckelung der Haftung anders zu formulieren, so kann anstelle des Bezugs zum Netto-Gesamtpreis (Lieferbedingungen) bzw. zum jährlichen Netto-Wartungsentgelt (Wartungsbedingungen) oder zusätzlich zu diesem auch eine konkret bezifferte Haftungsbegrenzung eingegeben werden. Je höher die Gesamthaftung, desto wichtiger ist es, die Haftung für Einzelfälle zu begrenzen.

7. Datenschutz, IT-Sicherheit

Je nach der konkreten Ausgestaltung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen, sollten die Vertragspartner noch weiterführende Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten (im Sinne von technischen und organisatorischen Maßnahmen) sowie Pflichten zum Schutz der IT-Umgebung, z. B. vor externen Angriffen und Cyberattacken, unter anderem auch entsprechende wechselseitige Pflichten zur zeitnahen Information, vereinbaren.

8. Einhaltung von Exportbestimmungen

Im Fall der Verhängung von Sanktionen und Embargos gegen einzelne Länder, die in ihren Ausprägungen sehr unterschiedlich sein können, war es notwendig, zum Schutz und zur Sensibilisierung der potenziellen Vertragspartner eine Regelung in den Lieferbedingungen hierzu aufzunehmen.
Diese soll zunächst die Käufer dazu bewegen, die Nutzung und den Weiterverkauf der Lieferungen und Leistungen gemäß den jeweils gültigen Exportbestimmungen (samt Sanktionen und Embargos) vorzunehmen. Ihnen werden somit die Verpflichtung und Haftung, die zunächst den Verkäufer trifft, entsprechend weiter gereicht. Weiters soll die vorgesehene Regelung sicherstellen, dass Verkäufer vor entsprechendem Fehlverhalten Dritter geschützt sind und ihrerseits weniger Gefahr laufen, langfristig gegen Exportbestimmungen zu verstoßen.

Achtung! Auch wenn sich ein Rechtsgeschäft zunächst auf einen augenscheinlich unkritischen Sachverhalt (z. B. Inlandsgeschäft) beschränkt, müssen dennoch zunächst exportkontrollrechtliche Prüfungen entlang der Lieferkette stattfinden, da sichergestellt sein muss, dass sowohl die Nachunternehmer als auch das Unternehmen des Käufers nicht von Sanktionen betroffen sind (z. B. unter der Kontrolle sanktionierter natürlicher oder juristischer Personen stehen). Weiters muss sichergestellt sein, dass auch der Käufer sich an sämtliche geltende Regelungen für einen möglichen (Re-)Export nach den dann relevanten Exportkontrollbestimmungen halten wird.

Zu guter Letzt wird mit der bestehenden Klausel auch darauf geachtet, dass international tätige Unternehmen auch Exportkontrollbestimmungen anderer (bedeutender) Rechtsordnungen unterworfen sind und ja nicht riskieren sollten, gegen diese Bestimmungen zu verstoßen und damit im schlimmsten Fall sogar "geblacklistet" zu werden.

Es empfiehlt sich, eine sorgfältige Dokumentation der notwendigen Prüfschritte vorzunehmen.
Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich (WKO).

9. Schriftlichkeit

Die gegenwärtigen Bedingungen sehen für etwaige Vertragsänderungen oder für die Übermittlung einseitiger Willenserklärungen Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB vor. Dieser Schriftlichkeit wäre eine qualifizierte elektronische Signatur (z. B. Bürgerkarte/Handy-Signatur) von Gesetzes wegen gleichzusetzen. Über sonstige auftragsbezogene Kommunikation gibt es in den Lieferbedingungen keine Regelungen.

Je höher die digitale Signaturstufe, desto höher ist die Beweiskraft der Authentizität eines Dokuments. Allerdings wird in der gerichtlichen Praxis in Österreich in höchst seltenen Fällen die Authentizität eines Dokuments angefochten. Die inhaltliche Beweiskraft bleibt vom „Grad der Schriftlichkeit“ unberührt.

Sollten Sie in Ihrem Vertrag eine breitere Verwendung von digitalen Unterschriften und/oder eine rechtsverbindliche Kommunikation auch mit vereinfachten elektronischen Signaturen (einfache oder fortgeschrittene elektronische Signatur) vorsehen wollen, dann müssten Sie dazu eine entsprechende Bestimmung in Ihr Vertragswerk aufnehmen.

10. Übersetzungen

Die Übersetzung in andere Sprachen wird vom FEEI aus einem Servicegedanken heraus angeboten und stellt ebenfalls eine unverbindliche Empfehlung ohne Gewähr auf Richtigkeit der Übersetzung dar.
Unter Punkt 16 der allgemeinen Lieferbedingungen ist österreichisches Recht bzw. als Gerichtsstand Österreich vereinbart. Das bedeutet auch, dass die deutsche Version die allgemein gültige Sprachfassung ist und auch bei etwaigen Auslegungsunterschieden, welche aufgrund der Übersetzung resultieren könnten, auf die deutsche Version bzw. österreichisches Recht zurückzugreifen ist.

Diese Checkliste weist unverbindlich auf zusätzliche Regelungen hin, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen enthalten sind, welche allerdings bilateral im Vertrag geregelt werden müssen (wechselseitige Hauptleistungen) oder bei Bedarf aufgenommen werden können.

FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
Mariahilfer Straße 37–39, 1060 Wien • T +43/1/588 39-0 • F +43/1/586 69 71 • E info@feei.at • www.feei.at
Bank Austria UniCredit Group • BLZ 11000 • Kontonummer 0121 01705 00 • IBAN AT42 1100 0012 1017 0500 • BIC BKAUATWW • lautend auf WKÖ/Fachorganisationen